

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen
im Lande Österreich.
Vom 5. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) wird folgendes verordnet:

§ 1

Reichsrecht, das auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) im Lande Österreich eingeführt wird, gilt, soweit im

Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, in gleichem Umfange auch in den zum Lande Bayern getretenen Gebietsteilen Gemeinde Jungholz und Gemeinde Mittelberg (§ 1 Nr. 5 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Rundtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

**Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929**

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 6 *R.M.*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 7,60 *R.M.*; Halblederband 14 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 12 *R.M.* (Postgebühr für 1 Stück 40 *Rpf.*).
Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achteckigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.